

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ vom 11.12.2015

Auf der Grundlage des §58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458) letzte berücksichtigte Änderung: durch Artikel 1 2. ÄndVO des Gesetzes vom 14. August 2018 (GVOBl. 2018 M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ vom 27.11.2025 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ vom 11.12.2015, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 20.03.2025, erlassen.

„Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 19 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) unverändert

(2) Der Vorstandsvorsteher erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 €/Monat

(3) unverändert

(4) unverändert

2. § 27 Verwaltung, Betrieb und Unterhaltung von Schöpfwerken

(1) unverändert

(2) Flächen, die sich im Poldergebiet (gleich: Vorteilsgebiet) eines Schöpfwerkes befinden, werden mit den Kosten für die Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung des Schöpfwerkes nach dem Flächenmaßstab hektargleich belastet. Für die schöpfwerksbezogene Verwaltungsaufwendungen wird eine Pauschale von 5 % der Kosten des Schöpfwerkbetriebs erhoben.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“